

08. Sitzung der Stadtvertretung Neustrelitz am 18.06.2020

TOP 5 – Wichtige Informationen des Bürgermeisters

a) vom Hauptausschuss am 15.06.2020 gefasste Beschlüsse

VO/2020/538

Auftragsvergabe nach UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung) für die Beschaffung von Schulbüchern und Arbeitsheften für das Schuljahr 2020/2021 (H)

VO/2020/539

Auftragsvergabe nach VOB/A für die Maßnahme "Schlosskirche einschließlich Umfeld Schwanenteich, Los 8 - Landschaftsbau" (H)

VO/2020/540

Grundschule Sandberg - Außenanlage und Freifläche, Los 2 Grabenverrohrung Am Sandberg (H)

1. Überplanmäßige Auszahlung und Aufwendung
2. Auftragsvergabe nach VOB/A

VO/2020/534

Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Stundungsantrag von Gewerbesteuern (H)

VO/2020/535

Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachzahlungszinsen, Verspätungszuschlag, Zinsen aus Aussetzung der Vollziehung und Mahngebühren (H)

VO/2020/536

Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachzahlungszinsen, Verspätungszuschlag, Mahngebühren, Säumniszuschlägen und Auslagen (H)

VO/2020/537

Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern und Nachzahlungszinsen (H)

b) vom Hauptausschuss nicht gefasste bzw. nicht empfohlene Beschlüsse

VO/2020/533

Plan zur Entwicklung und Pflege der städtischen Grünflächen (S)

→ *auf Bitte des Fachausschusses Stadtentwicklung und Bau wird diese Fraktionsvorlage nach der Sommerpause erneut in den Geschäftsgang gebracht und so eine entsprechende Beteiligung des Fachausschusses ermöglicht*

VO/2020/510

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH

→ *auf Einladung des Bürgermeisters werden die Organe der Gesellschaft in gemeinsamer Beratung mit dem Einreicher und möglichst je einem Vertreter der Fraktionen den Änderungsbedarf im Gesellschaftsvertrag feststellen, ausdiskutieren und einen Vorschlag im zweiten Halbjahr 2020 zur Entscheidung stellen*

c) Beschlüsse, die innerhalb der Beratungsfolge noch geändert wurden

VO/2020/542

Eilvorlage zur Erneuerung Turnhallenboden in Strelitzhalle (S)

→ *Änderung der Zuständigkeit vom Hauptausschusses zur Stadtvertretung*

VO/2020/532 (jetzt VO/2020/532-01)

Erforderliche Maßnahmen bei einem Weiterbetrieb der Badestellen Fürstensee und Klein Trebbow (S)

→ *geänderte Problembeschreibung und Anlage (Haus- und Badeordnung)*

VO/2020/496 (jetzt VO/2020/496-01)

Konzept zur Nutzung der Schlosskoppel für Tourismus und Naherholung (S)

→ *ergänzender Hinweis zur Durchführung und Finanzierung im Beschlussvorschlag*

d) Beschlüsse, die der Stadtvertretung zur Annahme empfohlen wurden

VO/2020/522

Erlangen des Titels "staatlich anerkannter Erholungsort" (S)

VO/2020/496

Konzept zur Nutzung der Schlosskoppel für Tourismus und Naherholung (S)

VO/2020/541

Grundschule Sandberg - Außenanlage und Freifläche, Los 1 Sportanlage Sandberg (S)

1. Überplanmäßige Auszahlung und Aufwendung

2. Auftragsvergabe nach VOB/A

VO/2020/542

Eilvorlage zur Erneuerung Turnhallenboden in Strelitzhalle (S)

e) von der Verwaltung oder dem Präsidium zurückgezogene Vorlagen

keine

f) Beschlüsse die vom Bürgermeister nicht zur Annahme empfohlen werden

keine

g) Teil 1: Allgemeine Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung

• **Corona-Schutzmaßnahmen**

Das aktuelle Regelwerk baut sich durch diverse Verordnungen der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in M-V auf. Inzwischen gab es mehrere Änderungen der Verordnung, so u.a. zu den Terminen 08.05., 13.05., 19.05., 20.05. sowie regelmäßig neue Entwürfe und dazu neben den Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt entsprechende Lesefassungen. Mittlerweile haben diese Lesefassungen einen Umfang von über 20 Seiten aufzuweisen. Ohne diese jedoch ist der jeweils aktuellste Stand der Regelungen auch für Verwaltungsfachleute schwer nachzuvollziehen. Die Stadt Neustrelitz veröffentlicht auf ihrer Internetseite die jeweils gültige Fassung, jedoch wird auf die jeweils aktuelle Lesefassung ausdrücklich verwiesen, da sie deutlich verständlicher und klarstellender ist bzgl. der Änderungen.

Darüber hinaus liegt für den Dienstgebrauch die tagaktuelle Zuarbeit zum Lagebericht Koordinierungsgruppe des Stabes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vor. Hier werden Infektionszahlen genannt und neben der allgemeinen Lage Aussagen zum Bevölkerungsschutz, zum ÖPNV, zur Rechtslage und zur Bewertung und Prognose gegeben. Ebenfalls durch den Landkreis wird der Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen geregelt, wie z.B. durch die aktuell 14. Allgemeinverfügung vom 15.06.2020 (Regelung des Betriebes von kommunalen Badeanstalten, insbesondere Hallen- und Spaßbäder).

Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, d.h. dem Landkreistag und dem Städte- und Gemeindetag M-V, gibt es nach wie vor einen intensiven Austausch zu den Lockerungsmaßnahmen und zur Bewertung der Umsetzung der getroffenen Maßnahmen. Hier jedoch kommt es zunehmend zu Spannungen und Diskrepanzen dahingehend, dass zwar aktuell niedrige Infektionszahlen vorliegen, wir aber nach und nach aus einem eingeschränkten Betrieb in einen Regelbetrieb übergehen und z.B. bei der Betreuung in Kita, Schule und Hort an räumliche und personelle Grenzen stoßen, sofern die Hygienemaßnahmen ernstgenommen und eingehalten werden sollen. Hierzu wiederum gibt es enge Abstimmungen unserer kommunalen Experten mit den Fachleuten für den Infektionsschutz aus dem LAGUS und den Gesundheitsämtern. Jedoch wird vor Ort gemerkt, dass (zunehmend und teilweise nachvollziehbar) insbesondere die betroffenen Eltern mit Unverständnis, Verärgerung und Unzufriedenheit reagieren, was hier im Detail jetzt nicht näher erläutert werden soll.

Für die Stadt wiederum heißt das, dass durch den Öffnungs- und Lockerungsbetrieb bzw. schrittweisen Übergang zum Regelbetrieb damit verbundene Auflagen zu erfüllen sind und das viele organisatorische Veränderungen betrachtet und geregelt werden müssen.

Umso erfreulicher ist, dass die Bundesregierung im Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket geschnürt und beschlossen hat. Dieses Zukunftspaket soll absichern, dass Deutschland gestärkt aus der Krise hervorgeht, langfristig erfolgreich ist und seiner internationalen Verantwortung gerecht werden kann. Das Papier regelt unter den Überschriften:

- a) Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket
- b) Zukunftspaket
- c) Europäische und Internationale Verantwortung

in insgesamt 57 Punkten wie die Krise bewältigt und der wirtschaftliche Aufschwung wiederhergestellt werden kann.

Insbesondere unter dem Unterpunkt „Länder und Kommunen stärken“ gibt es spezielle Regelungen im kommunalen Bereich zu den sozialen Fragen wie Kosten der Unterkunft, zum ÖPNV, zu einem kommunalen Solidarpakt zur Kompensation von Ausfällen bei den Gewerbesteuererinnahmen, Förderprogramme für den Klimaschutz, zusätzliches Geld für

Sportstätten, für kommunale Unternehmen Möglichkeiten der Betriebsmittelfinanzierung und Weiteres. Besonders erfreulich ist, dass – wie uns heute mitgeteilt wird – Umsetzungsschritte zeitnah erfolgen sollen. Rechtsgrundlage ist der Beschluss eines entsprechenden Entwurfes des Bundeskabinetts am 16.06.2020. Mit dieser Vorgehensweise möchte die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren beschleunigen, womit beispielsweise ermöglicht werden kann, die Aufgaben beim Ausbau der Kindertagesbetreuung besser bewältigen zu können. Hierzu soll für den Ausbau des Betreuungsangebotes und verbesserter Ausstattung in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt eine Milliarde Euro bereitgestellt werden.

Wie der Deutsche Städtetag in seiner Erklärung von Anfang Juni sehr treffend ausgedrückt hat, sind die Pakete „ein beeindruckendes Signal, um die Kommunen handlungsfähig zu halten. Sie stärken die Städte in schwieriger Zeit und geben Impulse für kommunale Investitionen. Zudem werden insbesondere strukturschwache Städte mit hohen Sozialausgaben entlastet. Der Deutsche Städtetag begrüßt die Pläne der Koalition ausdrücklich. Der von uns geforderte Rettungsschirm für alle Kommunen wird Realität. Er wird den Städten in der Corona-Krise finanziell spürbar helfen.“

Selbstverständlich sind die Lockerungen und Öffnungen, insbesondere im kulturellen Bereich, durch die Menschen vor Ort aber auch unsere zahlreichen Besucher und Touristen positiv aufgenommen worden. Ein herzliches Dankeschön an den Verein „Kultur in Bewegung“ e.V. und unser Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz für die Aktion „Come Together“ / Musik verbindet in unserer Innenstadt und viel Erfolg für weitere Initiativen, wie sie gegenwärtig in Vorbereitung und Anmeldung sind.

Aktuell wird über unseren Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom Bundespräsidialamt um Vorschläge für die Würdigung im Rahmen einer Auszeichnungsveranstaltung des Bundespräsidenten am Tag der Deutschen Einheit gebeten. Unter dem Motto „Vereint – füreinander da sein“ werden Auszeichnungsvorschläge für Coronahelden in den Bereichen Künstler, Nachbarschaftshilfe, Pflege, Menschen, die andere in dieser schweren Zeit unterstützt haben, gesucht.

Ebenfalls Ende Mai erreicht uns der Aufruf des Ostdeutschen Sparkassenverbandes für den diesjährigen Unternehmerpreis für außergewöhnliches Engagement in den Kategorien „Unternehmen“, „Verein“ und „Kommune“ zu würdigen und im Sinne einer Vorbildfunktion bekannt zu machen. Wir hoffen auf entsprechende Vorschläge in diesen Kategorien. Hier läuft die Einreichungsfrist bis Mitte Juli.

- **Gleichstellung und Integration**

Unter dieser Rubrik beschäftigen wir uns in nächster Zeit mit der 2. Fortschreibung der Konzeption zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten mit dem Titel „Zusammenleben in Mecklenburg-Vorpommern“.

Darüber hinaus beschäftigt uns hier die Evaluation des Maßnahmeplans der Landesregierung M-V zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Form einer Studie, erstellt von Prognos, mit einem Endbericht und ein Bericht zur Überprüfung des Maßnahmeplans zur UN-Behindertenrechtskonvention. Im Ergebnis werden wir mit den Verantwortlichen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und in unserem Teilhabe-Arbeitskreis die Diskussion für die Befassung im Ausschuss für Bildung und Soziales vorbereiten. Hiermit soll sichergestellt werden, dass bestimmte Themen maßnahmescharf umgesetzt werden können (z.B. Schule – Inklusion), aber mittel- und langfristig eben auch gewährleistet ist, dass unser Stadtleitbild eine entsprechende Zielfigur für diesen Bereich fokussiert.

In unserer Partnerschaft für Demokratie sind wir zurzeit im Umlaufverfahren unseres Begleitausschusses zu einem Projektantrag zur Durchführung einer Diversity-Week, verbunden mit einer erneuten Durchführung des Christopher Street Day in Neustrelitz.

Insgesamt ist es bereits der dritte CSD, bei einem jährlichen Wechsel zwischen Neubrandenburg und Neustrelitz im nächsten Jahr wird dann vereinbarungsgemäß erneut Neubrandenburg diesen Tag ausrichten.

- **Landesweite Kunstschau 2021**

Im April wurden wir vom Künstlerbund Mecklenburg-Vorpommern offiziell angefragt, Kultur-Partner und somit Veranstaltungsort der Landesweiten Kunstschau 2021 zu werden und wir gaben unsererseits eine positive Rückmeldung.

Wir freuen uns sehr, gemeinsam mit dem Künstlerbund M-V die 31. Landesweite Kunstschau voraussichtlich vom 29.05. – 31.07.2021 ausrichten zu dürfen. Gemeinsam mit der Unterstützung der Kunst- und Kulturschaffenden unserer Stadt werden Ausstellungsflächen für die bis zu 70 bildenden Künstlerinnen und Künstler gesucht und ausgewählt. Wir bedanken uns recht herzlich bei allen, die als Veranstaltungsort zur Verfügung stehen.

- **Plastikgalerie Schlosskirche Neustrelitz**

Aufgrund der schweren Erkrankung eines Mitgliedes des Kuratoriums und der Corona-Pandemie (kein Leihverkehr) ist es uns im Jubiläumsjahr des 20-jährigen Bestehens der Plastikgalerie Schlosskirche Neustrelitz leider nicht möglich, Ausstellungen vorzubereiten und durchzuführen. Für eine künftige adäquate Nutzung haben wir Kontakt mit unserer Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH aufgenommen, um die Möglichkeit einer Trägerschaft der Plastikgalerie durch das Kulturquartier für die Jahre 2020 und 2021 zu besprechen. Sowohl die Geschäftsführung als auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft und der zuständige Fachausschuss Kultur und Tourismus sprachen sich für eine Trägerschaft aus, eine entsprechende Vereinbarung wird geschlossen. Ebenfalls wird eine Mitwirkung bei der Landesweiten Kunstschau angestrebt.

- **Städtepartnerschaft mit Rovaniemi**

Nach 8-jähriger Amtszeit tritt Bürgermeister Esko Lotvonen am 01.09.2020 aus dem Amt des Bürgermeisters aus. Der Stadtrat von Rovaniemi hat Frau Ulla Kirsikka Vainio zu seiner Nachfolgerin benannt. Bürgermeister Lotvonen bedankt sich in seinem Schreiben vom Mai für unsere gute Zusammenarbeit und die gastfreundlichen Besuche in Neustrelitz. Der neuen Bürgermeisterin übermittelten wir die besten Wünsche zum Amtsantritt verbunden mit einer Einladung im Oktober 2020 nach Neustrelitz.

- **30-jähriges Vereinsjubiläum Rehabilitationszentrum Neustrelitz e.V.**

Am 01.07. dieses Jahres begeht der Verein sein 30-jähriges Jubiläum, dazu gratulieren wir herzlich. Verbunden mit dem Vereinsjubiläum ist die Änderung des Namens in I·D·A & Freunde e.V. Hintergrund dafür sind die bestimmten Erwartungen, die der bisherige Name bei der Allgemeinheit erweckt. Mit dem neuen Namen (Integration durch Austausch) wird zukünftig keine Verbindung zu Krankheit oder Beeinträchtigung hergestellt, stattdessen stehen das Können und die sich widerspiegelnden Werte im Vordergrund.

Für die weitere Vereinsarbeit wünschen wir viel Erfolg, danken für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und freuen uns auf den weiteren gemeinsamen Weg.

- **Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundlicher Kommunen**

Bereits mehrfach habe ich über die erfolgreiche Arbeit im Initiativkreis der Arbeitsgemeinschaft berichtet. Im Herbst dieses Jahres wird die geplante Vereinsgründung vollzogen. Mich persönlich freut es sehr, dass sich viele Kommunen als Gründungsmitglieder gefunden haben und daher der Vereinsgründung nichts mehr im Wege steht. Eine Beschlussvorlage zum Vereinsbeitritt wird derzeit vorbereitet und nach der Sommerpause in den Geschäftsgang der Stadtvertretung – wie auch bei allen weiteren Gründungskommunen – gegeben.

- **Stadtradeln 2020**

Im jetzt geänderten Zeitraum vom 29.08. – 19.09.2020 möchten wir diese beliebte Fahrradaktivität erneut in Neustrelitz durchführen. Ab Mitte August soll es bereits entsprechende Marketing-aktionen geben. Über den Sommer wollen wir Tourenvorschläge einsammeln und in einem kleinen Maßnahmenpaket die Schulen der Stadt, Vereine, Unternehmen, Familien, die Medien, die Töchter und Partner unserer Stadt einladen, teilzunehmen. Am Ende möchten wir natürlich auch eine Steigerung der Teilnehmerzahl sowie der gefahrenen Kilometer bilanzieren und dazu am 19.09.2020 ins Leea mit einer Abschlussfahrt mit Abschlussfoto und Auswertung einladen.

- **Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt**

Besonders gefreut hat uns die gemeinsame Einladung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Dr. Giffey, des Bundesministers des Inneren, für Bau und Heimat, Herrn Seehofer, sowie der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Frau Klöckner, zum Gründungsfestakt der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt, welche ihren Sitz in Neustrelitz haben wird. Die Veranstaltung findet am kommenden Dienstag, den 23.06.2020, im Gymnasium Carolinum statt.

- **Ausstattung Feuerwehr / Umsetzung Brandschutzbedarfsplan**

Wir freuen uns, dass unser Minister für Inneres und Europa, Lorenz Caffier, am kommenden Mittwoch, den 24.06.2020, anlässlich der Übergabe des Bewilligungsbescheides zur Anschaffung von Schutzkleidung an unsere Feuerwehr uns in Neustrelitz besucht. Entsprechende Einladungen, auch an den Stadtpräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden, sind verschickt, die Abstimmung mit der Feuerwehrleitung läuft. Ebenso läuft parallel die Ausschreibung der Beschaffung, da wir einen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigt bekommen haben.

Trotz dessen, dass wir während der Corona-Krise gemeinsame Übungen, Schulungen und Weiterbildungen ausgesetzt haben, befassen wir uns gerade intensiv mit den feuerwehrspezifischen Themen und der schrittweisen Umsetzung unserer Brandschutzbedarfsplanung. So ist eine neue Ausrückeordnung in Kraft getreten und die umfangreiche Mängelliste der HFUK Nord in Bezug auf die Arbeits- und Unfallsicherheit unserer Wehren konnte (bis auf einen Punkt) abgearbeitet werden.

Als wesentlicher Schritt erfolgen jetzt die Befassung mit den Feuerwehrstandorten und die Vorbereitung der Planung für die Ertüchtigung oder des Ersatzneubaus für Neustrelitz und Alt Strelitz.



Pgm.
Stadt Neustrelitz
- Der Bürgermeister -

Stadt Neustrelitz, Postfach 1142, 17221 Neustrelitz

Geschäftsbereich:

An den
Stadtpräsidenten
der Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz
Herrn von der Wense

Auskunft erteilt:
Gz./Az.:

Markt 1
17235 Neustrelitz

*am 27.05.2020 persönlich
übergeben Lev.*

Telefon: (0 39 81) 25 3 - 0
Telefax: (0 39 81) 253-253
E-Mail: buergermeister@neustrelitz.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht

Telefondurchwahl

Datum

26.05.2020

Beschluss der Stadtvertretung vom 18.05.2020 (VO/2020/521)
„Umgang mit den Badestellen im Klein Trebbow und Fürstensee“

Widerspruch des Bürgermeisters gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Kommunalverfassung M-V

Sehr geehrter Herr von der Wense,

hiermit widerspreche ich dem Beschluss der Stadtvertretung vom 18.05.2020 (VO/2020/521) „Umgang mit den Badestellen im Klein Trebbow und Fürstensee“ gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Kommunalverfassung M-V.

Begründung:

Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat der Bürgermeister dem Beschluss nach § 33 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V zu widersprechen. Der Bürgermeister kann einem Beschluss widersprechen, wenn dieser das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Der von der Stadtvertretung gefasste Beschluss verletzt das Recht und gefährdet das Wohl der Stadt.

Gläubiger-ID: DE79ZZZ00000035698

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

Raiba Mecklenburger Seenplatte EG

IBAN

DE75 1505 1732 0039 0016 16

DE61 1506 1618 0000 4211 89

BIC

NOLADE21MST

GENODEF1WRN

Der Beschluss verletzt die aus § 823 BGB resultierende Verkehrssicherungspflicht der Stadt für die öffentlichen Badestellen in Klein Trebbow, Fürstensee und Prälank. Durch das Nichteinhalten der Sicherheitsstandards wird Leib und Leben Dritter gefährdet. Damit wird zugleich das Wohl der Stadt gefährdet, da die Nichteinhaltung der Verkehrssicherungspflicht zu einem Haftungsrisiko der Stadt und zu einer strafrechtlichen Verantwortung einzelner Personen führen kann.

Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet die Pflicht desjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten ist gesetzlich nicht vorgegeben. Es erfolgt vielfach ein Rückgriff auf entsprechende DIN-Vorschriften. Entsprechendes gilt für die im Bereich des Badebetriebs ergangenen Richtlinien zu den Sicherheitsstandards. Detaillierte normative Vorgaben ergeben sich damit aus den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfdB). Im Jahre 2015 veröffentlichte die DGfdB eine umfassende Novellierung der folgenden maßgebenden Richtlinien für den Betrieb von Bädern:

- DGfdB-Richtlinie R 94.05 - Verkehrssicherungspflicht- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs
- DGfdB - Richtlinie R 94.12 - Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs
- DGfdB - Richtlinie R 94.13 - Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern inklusive entsprechender Ausführungsbestimmungen und Arbeitshilfen.

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen untergliedert die öffentlichen Einrichtungen in öffentliche Bäder, öffentliche Naturbäder und Badestellen. Aus der Differenzierung ergeben sich unterschiedliche Sicherheitsanforderungen.

Eine Badestelle ist danach wie folgt definiert:

„Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,

und die angrenzende Landfläche.

Ein Naturbad ist danach wie folgt definiert:

„Ein Naturbad ist eine eindeutig abgegrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (Z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen.“

Die Zuordnung einer öffentlichen Einrichtung zu einer Badestelle bzw. zu einem Naturbad führt hinsichtlich der Badeaufsicht zu einem gravierenden Unterschied. Bei einem Naturbad sind solche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die nach Umständen nach zumutbar sind. Nach diesen Prämissen ist in einem Naturbad eine Betriebsaufsicht erforderlich, die auch die Beaufsichtigung des Badebetriebs und die Wasseraufsicht beinhaltet.

Demgegenüber führt die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen aus, dass an Badestellen eine Beaufsichtigung des Badebetriebs durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden muss.

Für die städtischen Einrichtungen bedeutet dies, dass keine zweifelsfreie Zuordnung als Badestelle erfolgen kann, solange sich in der Wasserfläche Badesteg befinden. Mit dem Badesteg liegt eine Komponente vor, die zur Annahme eines Naturbades führen kann. Damit würde die Beibehaltung der Stege als Badesteg zu einer Verpflichtung zur Schaffung einer Badeaufsicht führen.

Unabhängig davon führt der Kommunale Schadensausgleich als Versicherungsträger der Stadt in seinen Richtlinien zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder zur Beaufsichtigung des Badebetriebs bei einer Badestelle Folgendes aus:

„e) Beaufsichtigung des Badebetriebs

Sprung- und andere Einrichtungen (zum Beispiel Badeinseln) bringen ein hohes Verletzungs- und Ertrinkungsrisiko mit sich:

– Wer sich allmählich vom Ufer aus ins Wasser begibt, kann sich jederzeit entscheiden umzukehren. Anders sieht es bei einem Sprung von einem Badesteg oder einem Sprungturm aus. Man landet sofort im tiefen Wasser und muss gut schwimmen können, um nicht zu ertrinken.

– Eine weitere Gefahr rührt von anderen Badenden her. Immer wieder kommt es vor, dass der ins Wasser Springende mit einem Schwimmer kollidiert, der gerade die Eintauchzone passiert.

(...)

Die mit Sprunganlagen verbundenen Risiken sind u. E. nur beherrschbar, wenn der Badebetrieb beaufsichtigt wird. Der Betreiber hat daher für qualifiziertes Personal zu sorgen. Da komplexe Technik wie in einem Schwimmbad nicht vorhanden ist, muss er keine insoweit speziell ausgebildete Fachkraft einsetzen. Vielmehr kann ein erfahrener Rettungsschwimmer die Aufgabe übernehmen. Gewiss muss eine Badestelle nicht rund um die Uhr beaufsichtigt werden. Aber bei Badewetter hat jemand zu gängigen Zeiten vor Ort zu sein, in der Regel also zumindest zwischen 10:00 und 18:00 Uhr. Ist keine Aufsicht anwesend, halten wir es für notwendig, die Baulichkeiten zu sperren und damit dem Zugriff der Badenden zu entziehen. Bei einem Sprungturm ist das relativ einfach umzusetzen, bei einer Badeinsel wohl eher nicht. Kann die Aufsichtspflicht in der Praxis nicht erfüllt werden und ist auch eine wirksame Sperrung der Baulichkeiten nicht durchführbar, bleibt u. E. nur der Rückbau von Badestegen, Sprungtürmen, Badeinseln, Wasserrutschen usw. Wer meint, sich durch ein Schild „Keine Haftung – Baden auf eigene Gefahr“ der Verantwortung entziehen zu können, irrt. Ein solches Schild ist haftungsrechtlich ohne Bedeutung. Anlagen an Land, die den Komfort erhöhen (etwa Duschen, Umkleidekabinen) oder Sauberkeit und Hygiene dienen (Toiletten, Mülleimer etc.), lösen aus unserer Sicht keine Aufsichtspflicht aus.“

Somit besteht nach den Richtlinien des KSA auch bei einer Qualifizierung der Einrichtungen als Badestelle eine Verkehrssicherungspflicht in Form einer Badeaufsicht, wenn sich an der Badestelle ein Badesteg befindet.

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 18.05.2020 beinhaltet die Beibehaltung der Badesteg in Klein Trebbow, in Fürstensee und - nach einer Erweiterung in der Stadtvertreterversammlung – auch in Prälank (dort nur Beibehaltung des jetzigen Zustandes), ohne dass eine Badeaufsicht eingerichtet wird. Damit werden die o. g. Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten. Es besteht das Risiko einer zivilrechtlichen Haftung und einer strafrechtlichen Verantwortung. Zudem werden Leib und Leben Dritter gefährdet. Der Beschluss verletzt damit die Verkehrssicherungspflicht und damit das Recht.

Der Beschluss wird auch deshalb beanstandet, weil das Wohl der Stadt gefährdet wird. Aufgrund der zu schützenden Rechtsgüter (Leib und Leben Dritter) und einer möglichen zivilrechtlichen und/oder strafrechtlichen Verantwortung wird nach einer Ermessensabwägung dem Beschluss auch aus diesem Grund widersprochen.

Dem Beschluss ist ebenfalls deshalb zu widersprechen, weil der Badesteg in Prälank im jetzigen Zustand verbleiben soll. Unabhängig von einer fehlenden Badeaufsicht entspricht der Badesteg in Prälank nicht den sonstigen Sicherheitsanforderungen und stellt aufgrund seines Zustandes eine Gefährdung der Nutzer dar.

Mit freundlichen Grüßen



Grund
Bürgermeister